



BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

An die  
Beschlusskammer 3  
Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4

Bonn

**BK3-18/018**  
**sowie parallele Entgeltgenehmigungsverfahren der aTNB**  
**hier: zweite öffentliche Konsultation vom 15. bis 22.05.2019**

München, den 22.05.2019

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben der Beschlusskammer, die Entgeltgenehmigungen für IC-Entgelte der Telekom Deutschland GmbH und davon ausgehend auch die Festnetz-Terminierungsentgelte der alternativen Teilnehmernetzbetreiber abzuändern, kommt für BT Germany überraschend. Zwar waren die Beschlüsse, mit denen die Beschlusskammer die B.1-Entgelte jeweils bis zum 31.12.2020 auf 0,0008 €/Minute festlegte, bislang nur vorläufig in Kraft gesetzt worden. Dennoch hatten die Teilnehmernetzbetreiber begonnen, sich auf die Geltung dieser Entgelte bis Ende 2020 einzustellen und entsprechend zu kalkulieren – zumal der Beginn des Jahres 2020 nur noch sieben Monate entfernt ist.

Ferner hat die Beschlusskammer kurzerhand die Regulierungsperiode verändert, für die Entgelte festgelegt werden, nämlich indem sie einen Gleitpfad bestimmt, der bis Ende 2022 reicht.

Daran gemessen, erscheint die jetzt eingeleitete „Notkonsultation“ mit einer Dauer von gerade einmal einer Woche zu kurz.

In den zur Konsultation gestellten Entgeltbeschlüssen lässt die Beschlusskammer nicht erkennen, dass sie die (ausgiebig zitierten) Erwägungen der EU-Kommission aus deren „serious doubts“-Schreiben in eine nach dem TKG gebotene eigene Abwägung eingestellt hätte, sondern gibt sie bloß wieder. Es gelingt ihr jedoch nicht, daraus eine überzeugende Begründung ihrer neuen Beschlüsse abzuleiten.

...



BT (Germany) GmbH & Co. oHG  
Barthstraße 4  
80339 München  
Sitz und Registergericht der oHG:  
München, HRA 77639  
USt-ID: DE 813121512  
WEEE-Reg.-Nr. DE26256674

Gesellschafter der oHG:  
BT Deutschland GmbH  
Sitz und Registergericht  
München, HRB 132307  
Geschäftsführer:  
Rasmus Junge,  
Dr. Stefan Winghardt

BT Garrick GmbH  
Sitz und Registergericht München,  
HRB 224742  
Geschäftsführer: Stefan Hischer,  
Rasmus Junge, Dr. Stefan Winghardt

Die EU-Kommission stützt ihre politische Präferenz für Terminierungsentgelte, die am Maßstab „pure LRIC“ ermittelt werden, auf ihre Empfehlung vom 07.05.2009. Nun sind aber Empfehlungen gemäß Art. 288 AEUV rechtlich nicht verbindlich. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG gehalten sind, der Empfehlung der Kommission „weitestgehend“ Rechnung zu tragen. Dem unverbindlichen Charakter von Empfehlungen einerseits und dem Gebot, die hier fragliche Empfehlung dennoch weitestgehend zu berücksichtigen, wäre angemessen Rechnung getragen worden, wenn die BNetzA die Ausführungen der EU-Kommission in die ihr aufgegebenen Abwägung einbezogen hätte. Es stellt jedoch einen Abwägungsausfall dar, wenn kritische Ausführungen der EU-Kommission bloß zustimmend wiedergegeben und damit per se als ausreichend erachtet werden, um die Abänderung einer zuvor getroffenen und konsultierten Regulierungsentscheidung zu rechtfertigen.

Für BT ist nicht hinreichend begründet, warum es die Bundesnetzagentur es in den jetzt vorgelegten Konsultationsentwürfen als dringlich erachtet, die ohnehin nur für eine kurze Genehmigungsdauer festgelegte Entgelthöhe für das Jahr 2020 kurzfristig noch einmal nach unten zu korrigieren, nämlich von 0,0008 €/Minute auf 0,0006 €/Minute. BT hat zwar im Hinblick auf die Regulierungsperiode 2016 bis 2018 die Abwägung der Beschlusskammer unterstützt, wonach eine Ermittlung der „pure LRIC“ zur Erreichung der Regulierungsziele insgesamt besser geeignet sei als eine Ermittlung der fraglichen Entgelte am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Schon damals hat BT jedoch die Annahme der Beschlusskammer kritisiert, dass eine Absenkung der Terminierungsentgelte per Saldo vernachlässigenswerte Auswirkungen auf den Markt (und damit wohl auch auf einzelne Marktteilnehmer) habe.

Denn diese Annahme setzt voraus, dass den Mindereinnahmen durch verringerte Entgelte für die Terminierung eingehender Verbindungen in praktisch demselben Umfang Minderausgaben in Form verringerter Terminierungsentgelte für ausgehende Verbindungen gegenüberstehen. Diese Voraussetzung trifft aber nicht ohne weiteres auf alle Marktteilnehmer zu. In Abhängigkeit von den jeweils verfolgten Geschäftsmodellen können die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Entgeltabsenkung sehr viel gravierender ausfallen und eben nicht auf ein „Nullsummenspiel“ hinauslaufen, wie es sich die Beschlusskammer anscheinend vorstellt.

Im Hinblick darauf hat BT für die Festsetzung eines Gleitpfades für eine allmähliche Absenkung plädiert. Die Leitidee war dabei, mittelfristig innerhalb der EU ein „level playing field“ zu erreichen, nicht jedoch die schnellstmögliche Absenkung auf ein möglichst niedriges Niveau. Bereits die 2016 vorgenommene massive Absenkung des B.1-Entgeltes von 0,0023 auf 0,001 €/Minute erschien BT deshalb zu abrupt.

Vor diesem Hintergrund waren die Ende 2018 konsultierten Entgeltbeschlüsse, welche die Terminierungsentgelte für die Telekom Deutschland GmbH und die alternativen Teilnehmernetzbetreiber für die Jahre 2019 und 2020 von zuvor 0,001 € auf 0,0008 €/Minute absenkten, aus Sicht von BT mehr als ausreichend, um dem politischen Ziel der EU-Kommission zu entsprechen. BT hält den noch Ende 2018 verfolgten Kurs der Beschlusskammer, das mit Hilfe

des „pure LRIC“-Ansatzes ermittelten Entgelt ein Korrektiv in Gestalt einer Vergleichsmarktbetrachtung gegenüberzustellen, nicht für rechtsfehlerhaft. Denn dieser Ansatz ist geeignet, die als Regulierungsziel verfolgte EU-weite Harmonisierung zu erreichen, aber gleichzeitig in den Kontext einer Abwägung weiterer Aspekte zu stellen.

Gegen eine EU-weite Harmonisierung als de facto oberstes Regulierungsziel spricht einerseits, dass die Terminierungsentgelte in allen EU-Staaten in den letzten Jahren stark gefallen sind, was die Dringlichkeit der Beseitigung verbliebener relativer Diskrepanzen verringert. Zum anderen spricht dagegen, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit, dass einzelne Netzbetreiber aufgrund der von ihnen verfolgten Geschäftsmodelle von Absenkungen der Terminierungsentgelte asymmetrisch betroffen sein können, was ihnen im Verhältnis zu Carriern, bei denen sich Mindereinnahmen und Minderausgaben ausgleichen, ein Sonderopfer abverlangt.

Diese Überlegungen hätten aus Sicht von BT neben mit den Erwägungen der EU-Kommission in eine Gesamtabwägung der BNetzA einfließen müssen. Die BNetzA hätte anschließend die einzelnen Aspekte gewichten müssen, wozu es allem Anschein nach aber nicht gekommen ist.

Im Ergebnis führt der von der Beschlusskammer vorgeschlagene Gleitpfad im Übrigen zu einer Vergrößerung der Spreizung zwischen B.1- und B.2-Entgelten. Auch dieses Ergebnis hält BT für verfehlt, da die jeweils durchlaufenen Netzelemente bei den Leistungen B.1 und B.2 in jeweils gleicher Weise beansprucht werden. Diese Tatsache liegt gleich hohe Entgelte für B.1 und B.2 nahe, wie es ja auch jahrelang der Fall war.

Zweifelhaft erscheint aus Sicht von BT schließlich, dass die Beschlusskammer Terminierungsentgelte auch für die Jahre 2021 und 2022 festlegt und diese für den Fall, dass zwischenzeitlich EU-weite Obergrenzen für Terminierungsentgelte festgelegt werden, unter einen Widerrufsvorbehalt stellt. Es ist nicht klar, woraus die Beschlusskammer ihre Überzeugung ableitet, die für die Terminierung von Gesprächsverbindungen im Jahr 2022 maßgeblichen Kosten bereits gut drei Jahre früher mit der nötigen Gewißheit bestimmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

BT (Germany) GmbH & Co. oHG

[gez. Unterschrift]

■ [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]